

Verordnung der Stadt Kempen über die Erhebung von Gebühren in Bewohnerparkbereichen

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) i.V.m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i.V.m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Kempen am 14. Dezember 2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen Bewohnerparkbereich mit einem erheblichen Parkraummangel in der Innenstadt der Stadt Kempen (Anlage 1).
- (2) Der Bewohnerparkausweis gilt zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Bewohnerparkbereich auch für die Parkflächen der Parkplätze P7 (Hessenring), P8 (Viehmarkt) und P16 (Kuhstraße).
- (3) Die öffentlichen Parkplätze im Parkhaus der Sparkasse Krefeld - Filiale Kempen auf der Orsaystraße 1 sind vom Bewohnerparkbereich ausgenommen.

§ 2 Antragsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a. Antragsteller/innen die mit Hauptwohnsitz im Bewohnerparkbereich gemeldet sind,
 - b. der/die Antragsteller/in die Wohnung selbst bewohnt,
 - c. das Fahrzeug auf den/die Antragsteller/in zugelassen ist oder von ihm/ihr dauerhaft genutzt wird (Nachweis durch eine Bestätigung des Fahrzeughalters, dass das Fahrzeug zur dauerhaften Nutzung überlassen wurde) und
 - d. der/die Antragsteller/in über keine private Stellplatzmöglichkeit oder Garage verfügt
- (2) Je Wohneinheit wird nur ein Bewohnerparkausweis für nur ein Fahrzeug ausgestellt werden.
- (3) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgestellt. Für die Antragsstellung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - a. Gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - b. Zulassungsbescheinigung I (Fahrzeugschein)
 - c. Nutzungsbescheinigung, wenn der/die Antragsteller/in nicht Fahrzeughalter/in ist
- (4) Für die Beauftragung eines Dritten, benötigt dieser zusätzlich zu den unter Abs. 1 und 3 eine schriftliche Vollmacht. Außerdem muss ein gültiges Ausweisdokument (im Original)

bei der Servicestelle vorgelegt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich mit seinem gültigen Personalausweis/Reisepass ausweisen.

- (5) Bewohnerparkausweise sind jährlich neu zu beantragen. Die Beantragung kann frühestens ab dem 15. November des Vorjahres erfolgen.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 4 Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt immer für den Zeitraum eines vollen Kalenderjahres (01. Januar bis zum 31. Dezember).
- (2) Bei unterjähriger Beantragung eines Bewohnerparkausweises (z.B. Zuzug in den Bewohnerparkbereich) beginnt der Zeitraum mit dem Monat in dem die Ausstellung des Bewohnerparkausweises erfolgt und endet nach Abs. 1 zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- (3) Bei Wegzug aus dem Bewohnerparkbereich ist bei Antragsstellung und Rückgabe des Bewohnerparkausweises eine anteilige Erstattung der monatlichen Gebühr ab dem Folgemonat möglich.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Für Fahrzeuge bis 3,5 t wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 10 € erhoben. Die Jahresgebühr beträgt maximal 120 €.
- (2) Für Fahrzeuge bis 3,5 t, die länger als 5,50 m sind, wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Die Jahresgebühr beträgt maximal 240 €.
- (3) Bei unterjähriger Beantragung eines Bewohnerparkausweises in den Bewohnerparkbereich wird die Gebühr für das laufende Jahr, ab dem Monat in dem die Ausstellung des Bewohnerparkausweises erfolgt, gemäß Abs. 1 und 2 anteilig erhoben.
- (4) Für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises wird neben der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Gebühren eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 € fällig.
- (5) Für Änderungen, Rückgabe bei Wegzug oder Ersatzausstellungen bei Verlust des Ausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - a. die den Antrag gestellt hat;
 - b. wer die Gebührensuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Die Gebührensuld entsteht grundsätzlich mit der Antragstellung zur Ausstellung eines Parkausweises für den Bewohnerparkbereich.
- (3) Verzieht ein Gebührensuldner und ist er in der Folge nicht mehr Anwohner eines Bewohnerparkbereichs erlischt zugleich sein Bewohnerparkausweis.

§ 7 Erlaubnisse, Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn die Interessen des/der Antragsteller/in die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

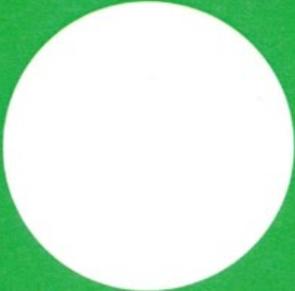
§ 8 Gestaltung und Missbrauch des Bewohnerparkausweise

- (1) Bewohnerparkausweise werden gemäß dem Muster in Anlage 2 zu dieser Verordnung erstellt.
- (2) Zur Erhöhung der Fälschungssicherheit können zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise ein turnusmäßiger Wechsel der Ausweisfarben oder die Einführung anderer Sicherheitsmerkmale.
- (3) Bei Missbrauch des Bewohnerparkausweises (z. B. Vervielfältigung oder Weitergabe an unbefugte Dritte) erlischt die Gültigkeit unmittelbar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Gebühren in Bewohnerparkbereichen außer Kraft.

Anlage 2
Bewohnerparkausweis (Muster)

	<h1>Bewohner</h1>
Kennzeichen:	<input type="text"/>
Genehmigungsbehörde:	<input type="text"/>
Parkausweis-Nr.:	<input type="text"/>
gültig bis:	<input type="text"/>
<small>bw www.borgard-verlag.de • Form-Nr. 0/497-8.6 DK</small>	

Name des Ausweis-Inhabers/der Ausweis-Inhaberin:

Hinweise:

Ein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

Der Parkausweis ist im Kraftfahrzeug gut lesbar auszu-
legen. Bei Missbrauch kann er eingezogen werden.

Eine Änderung des Parkausweises kann als Urkunden-
fälschung nach § 267 StGB verfolgt werden.

B 3.15